



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf
Nummer: +41 31 388 88 00
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Bern, 2. November 2023

Eidgenössisches Departement des Inneren
EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Tarife und Grundlagen
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Elektronischer Versand an
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Stellungnahme der FSP zur Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 16. August 2023 hat das EDI im Auftrag des Bundesrates die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung, konkret die Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen, eröffnet. Die FSP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die FSP lehnt die Vorlage in beiden Varianten ab

Die FSP schliesst sich der Stellungnahme des Berufsverbandes der Physiotherapeut:innen (Physioswiss) vollumfänglich an, mit nachfolgender Ergänzung:

Lösungsvorschlag durch den Bundesrat

Die FSP begrüsst durchaus das Bestreben des Bundesrates um eine Lösung in einer verfahrenen Situation zwischen den Verhandlungspartnern. Der gewählte Weg ohne Einbezug der betroffenen Leistungserbringer ist jedoch der Falsche. Der Bundesrat würde über geeignetere Instrumente zur Lösungsfindung verfügen: Er könnte Tarifstruktur- und Tarifverträge genehmigen, die nur von einem Teil der Verhandlungspartner vereinbart wurden. Indem der Bundesrat lediglich Tarifvereinbarungen zur Genehmigung prüft, die von der Mehrheit der Versicherungen unterschrieben wurden, gibt er einzelnen Akteuren die Möglichkeit, die Verhandlungen komplett zu blockieren. Umgekehrt würde die konstruktive Verhandlungsbereitschaft der Parteien erhöht, wenn im vorneherein klar wäre, dass ein verbindlicher Tarifvertrag mit oder ohne sie möglich ist. Das rechtliche Gehör derjenigen Tarifpartner, die nicht Teil der Vereinbarung sind, könnte durch die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme gewahrt werden.

Physiotherapie und psychische Gesundheit

Körperliches und psychisches Befinden beeinflussen sich gegenseitig. So können sich körperliche Symptome wie Schmerzen oder Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit negativ auf das psychische Wohlbefinden auswirken. Die FSP befürwortet daher die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Versorgung in der Physiotherapie.

Tarifverhandlungen

Der Bundesrat musste seit dem 1. Oktober 2016 zum dritten Mal von seiner subsidiären Kompetenz Gebrauch machen, um die Rechtssicherheit für Versicherte und die Tarifpartner zu gewährleisten. Die FSP hat leider beobachten müssen, dass versicherungsseitig nicht alle Verhandlungspartner über eine konstruktive Verhandlungsbereitschaft verfügen und eigentliche Blockaden verantworten. Dies führt zu massivem Mehraufwand für Behörden, Leistungserbringer:innen und deren Verbände und eignet sich sogar dafür, die Versorgung der Patient:innen zu gefährden. Daher ist der Einbezug der Tarifpartner bei der Ausarbeitung von in die Vernehmlassung geschickten Varianten sinnvoll. Insbesondere die Leistungserbringer:innen und deren Berufsverbände verfügen über Expertenwissen in Bezug auf die Situation in der Praxis. Dieses Wissen muss in die Ausarbeitung von Lösungen einbezogen werden. Ansonsten wird das blockierende Verhalten einzelner Akteure belohnt, indem für die Leistungserbringer:innen potenziell eine Verschlechterung entsteht, die sogar die Versorgung gefährden kann. Die blockierende Partei muss hingegen keine Konsequenzen tragen.

Limitationen

Seit längerem werden Tarife immer dichter mit Limitationen versehen (Zeitlimitationen, Mengelimitationen, Quartalslimitationen, Kumulationslimitationen, etc.). Sowohl verhandelte als auch verordnete Limitationen müssen mit den Tarifregeln vereinbar sein. Auch im Physiotarif sollen neue Limitationen vorgesehen sein. Es ist weder begründet und hergeleitet, inwiefern diese Limitationen zweckmässig sind. Es wird auch keine Aussage zur Auswirkung auf Wirksamkeit der Behandlung gemacht. Es ist sogar denkbar, dass die Wirksamkeit der Behandlung so eingeschränkt wird. Jedenfalls scheinen die Limitationen willkürlich zu sein und zielen einzig und allein auf den Kostenaspekt des Tarifes. Dieses Vorgehen ist nicht KVG-konform.

Vorgeschlagene Varianten

Im Vernehmlassungstext wird erwähnt, «die subsidiäre Kompetenz wird so ausgelegt, dass der Bundesrat gerade so viel regelt, wie für das Bestehen einer Struktur notwendig ist, um den Vorrang der Tarifautonomie so weit wie möglich zu berücksichtigen. Taxwertpunkte kann der Bundesrat hingegen nicht festsetzen» (S. 3). Die Änderungen von einer rein pauschalen Abrechnung zu einer Einführung von Zeitkomponenten ist ein grosser Eingriff. Bei solch umfangreichen Änderungen ist es zwingend, das ganze Tarifsysteem, wie beispielsweise das zugrunde liegende Kostenmodell, miteinzubeziehen. Der Bundesrat legt transparent dar, dass die vorliegende Datenlage nicht ausreicht, um «eine Neugestaltung des zugrunde liegenden Kostenmodells» vorzunehmen (S. 6) oder den Effekt auf die OKP-Kosten abzuschätzen (S. 12).

Die FSP anerkennt den Handlungsbedarf, ein solch weitreichender Eingriff muss jedoch unter Einbezug der Verbände der Leistungserbringer:innen und derer verfügbaren Daten sowie einer Kostenfolgenabschätzung erfolgen.

Auch bei fachlichen Fragen ist der Einbezug des Berufsverbandes der Leistungserbringer:innen unabdingbar. Beispielsweise führt die Streichung der bis anhin benötigte spezifische Weiterbildung für Lymphgefässsystem-Störungen aus dem Tarif zu einem direkten Qualitätsverlust der Behandlung (S.5). Begründet wird die Streichung der Leistung, weil das Register fehle. Für dieses spezielle Krankheitsbild brauchen Physiotherapeut:innen aber ein besonderes Fachwissen, das sie im Grundstudium nicht erwerben können. Der Berufsverband kann mit ihren Mitgliedern bestens einschätzen, welche Aus- oder Weiterbildung für welche Behandlung eine Voraussetzung ist oder nicht. Und ein fehlendes Register darf nicht Grund dazu geben, dass nötige und sinnvolle Weiterbildungen gestrichen werden.

Position

Beide vorgeschlagenen Varianten wurden ohne Einbezug des Berufsverbandes der Leistungserbringer:innen ausgearbeitet. Da neu Zeitkomponenten eingeführt werden, ist der Eingriff aus Sicht der FSP gross. Wie der Bundesrat selbst festhält, liegen ihm zum aktuellen Zeitpunkt nicht genügend Daten vor, um das Tarifsysteem umfangreich anzupassen. Die genauen Auswirkungen können deshalb nicht abgeschätzt werden und der Bundesrat riskiert damit unbeabsichtigte negative Folgen für die Patient:innen und Leistungserbringer:innen.

Die FSP anerkennt den Handlungsbedarf, lehnt aber aufgrund der oben genannten Punkte beide Varianten ab. Stattdessen sollen betroffene Berufsverbände zwingend bei der Ausarbeitung von Lösungen miteinbezogen werden. Sie kennen den Arbeitsalltag und verfügen über Fachwissen im Bereich. Damit können sie bei der Ausarbeitung von Lösungen wertvolles Wissen einbringen. So stellt der Bundesrat sicher, dass die Versorgung und Sicherheit der Patient:innen sichergestellt, vorgeschlagene Lösungen umsetzbar sind und ungewollte negative Auswirkungen minimiert werden.

Freundliche Grüsse



Yvik Adler
Co-Präsidentin



Stephan Wenger
Co-Präsident